

I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Fleischuntersuchungskostensatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 40) hat der Kreistag des Landkreises Marburg Biedenkopf in seiner Sitzung vom 19.06.2026 folgende I. Nachtragssatzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Fleischuntersuchungskostensatzung)“ beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Fleischuntersuchungskostensatzung) vom 02.06.2023 wird wie folgt geändert:

„Die Entnahme und Untersuchung der durch amtliches Personal bzw. die Untersuchung der von der Jägerschaft entnommenen Trichinenprobe von Wildschweinen ist gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit ist bis zum 31.05.2029 befristet.“

Artikel 2

Die I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Fleischuntersuchungskostensatzung) tritt rückwirkend zum 01.06.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, 24.06.2026

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.
Jens Womelsdorf
Landrat